

# Die GSVG-Pflichtversicherung für „Neue Selbständige“



[www.svagw.at](http://www.svagw.at)

GESUND  
IST  
GESÜNDER

**SVA**

## Neue Selbständige

- Die GSVG-Versicherung setzt eine selbständige Tätigkeit voraus, die nach dem Einkommensteuerrecht zu „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ führt.
- Die Versicherung ist grundsätzlich davon abhängig, dass die Versicherungsgrenze (VG) überschritten wird.
- Der max. Versicherungszeitraum beginnt mit der Aufnahme und endet mit der endgültigen Einstellung der selbständigen Tätigkeit.

## Sonderfall Stipendien

- Der Bezug eines Stipendiums bzw. die zugrunde liegende Tätigkeit führt zur Pflichtversicherung, wenn steuerlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 EStG festgestellt werden und – allenfalls gemeinsam mit anderen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und/oder Gewerbebetrieb – die Versicherungsgrenze überschritten wird. Eine (selbständige) Tätigkeit liegt jedenfalls vor.
- Ist das Stipendium einkommensteuerbefreit (weil es wirtschaftlich keinen Einkommensersatz darstellt), ist die Pflichtversicherung nicht festzustellen (weil keine relevanten Einkünfte erzielt werden).

## Versicherungsgrenzen

- Versicherungsgrenze: 5.108,40 € pro Jahr (Wert 2017). Keine Aliquotierung der VG bei nicht ganzjähriger Tätigkeit!
- An der maßgeblichen Versicherungsgrenze werden die jährlichen Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit gemessen.

# Möglichkeiten bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Überschreitungserklärung (ÜE)
- Opting in
- Feststellung der Einkünfte abwarten

# Überschreitungserklärung

- PV, KV, UV + Beitragspflicht nach BMSVG (Selbständigenvorsorge) ab Abgabe der ÜE.
- Die Pflichtversicherung fällt rückwirkend nicht weg, wenn die VG tatsächlich nicht überschritten wird!
- Die Pflichtversicherung endet mit Widerruf der ÜE (Umstieg auf Opting in möglich).

## Opting in

- KV und UV ab Antrag.
- Keine PV und keine Beitragspflicht nach BMSVG!
- VG wird letztlich (doch) überschritten: PV und Beitragspflicht nach BMSVG werden nachträglich festgestellt (ohne Beitragszuschlag).
- Ende Opting in durch Austritt oder Ausschluss wegen Beitragsrückstand.

## Feststellung der Einkünfte abwarten

- VG wird nicht überschritten: Keine Pflichtversicherung (auch keine UV)!
- VG wird überschritten: PV, KV, UV sowie die Beitragspflicht nach BMSVG werden für das jeweilige Jahr im Nachhinein festgestellt.
- Beitragszuschlag (9,3 % der Beiträge): Vermeidbar durch „Überschreitungsmeldung“ innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides!



# Die GSVG-Krankenversicherung

- Sach-/Geldleistungsberechtigung
- Kostenbeteiligung - Gesundheitsversicherung

## **Geldleistungen:**

- Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit
- Wochengeld - Betriebshilfe

## Optimierung des Versicherungsschutzes

- Optionenmodell in der KV → Änderung der Art der Anspruchsberechtigung
- Zusatzversicherung in der KV → Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung → Aufbau einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld

## Mehrfachversicherung (MFV)

- Die GSVG-Versicherung aufgrund der selbständigen Tätigkeit tritt auch ein, wenn man aufgrund anderer Tätigkeit etc. schon versichert ist.
- Die Beitragspflicht ist bei MFV innerhalb der SV insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage (HBG) begrenzt.
- Bei Überschreitung der HBG Beitragserstattung (alle Gesetze) oder „Differenzbeitragsvorschreibung“ (nur GSVG und BSVG).
- Sonderregeln im GSVG bei geringen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit.
- Beamte: Begrenzung mit HBG etc. gilt für Beamte – wenn überhaupt – nur in der KV.
- Auswirkungen auf Leistungsansprüche

	AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN	LEISTUNGSDAUER	EINKOMMENSERSATZ	LEISTUNGEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DES BETRIEBES	HINWEISE (Details siehe SVA Infos)	WICHTIG
jederzeit	Kostenanteils- und eventuell Rezeptgebührenbefreiung	je nach Befreiungsgrund		die SVA informiert Sie individuell	Ausnahmen aus mehreren Gründen möglich (z.B. geringe Einkünfte, chronische Erkrankung, Behinderung etc.)	Auskünfte erteilen: SVA Mitarbeiter
ab dem <b>4. Tag</b>	Krankengeld aus der freiwilligen Zusatzversicherung	bis zu 26 Wochen für ein und dieselbe Erkrankung	Mindestbeitrag 30,77 € monatlich Mindestleistung 8,51 € täglich Höchstbeitrag 145,25 € monatlich Höchstleistung 116,20 € täglich		keine Gesundheitsprüfung, 6 Monate Wartezeit, Abschluss vor dem 60. Lj. Keine Wartezeit bei Arbeitsunfällen!	Krankmeldung binnen 7 Tagen an die SVA, 14-tägige Weitermeldung
ab dem <b>15. Tag</b>	Betriebshilfe als Sachleistung	bis zu 40 Tage danach ist eine Zuschussleistung für weitere 30 Tage möglich  bis zu 90 Tage bei Pflege eines behinderten Kindes		<b>Betriebshilfe als Sachleistung:</b> Personalüberlassung durch Betriebs- hilfverein, SVA Finanzierung für max. 40 Stunden pro Woche, 5 Tage Woche, zusätzlich <b>Betriebsshelfer-</b> Zuschuss für 30 Tage mit 66,42 € pro Tag	Gesamteinkommen bis max. 1.671,85 € monatlich / 20.062,20 € jährlich  Diese Voraussetzung entfällt bei Pflege eines behinderten Kindes.	Betriebshilfe als Sachleistung nur für Kammermitglieder  Auskünfte erteilen: Verein Betriebshilfe für die OÖ Wirtschaft und SVA Landesstelle OÖ
oder	Alternative: wenn Betriebshilfe als Sachleistung nicht möglich ist: <b>Betriebsshelfer-Zuschuss</b> (max. 80% der Kosten)	bis zu 70 Tage  bis zu 90 Tage bei Pflege eines behinderten Kindes		Alternative: Wenn Betriebshilfe als Sachleistung nicht möglich ist: <b>SVA Geldleistung</b> bis zu 4.649,40 € pro Fall (7,38 € pro Stunde, 66,42 € pro Tag)		Bezugsdauererlängerung um 5 Tage bei Einschulungs- notwendigkeit möglich
ab dem <b>32. Tag</b>	Beitrags- und Krankenversicherungshilfe		Anpassung / Herabsetzung der Beitragsgrundlage prüfen, ggf. Stundung von Beiträgen, ggf. Beitragsraten vereinbaren			Auskünfte erteilen: SVA Mitarbeiter
	Hilfe für Unternehmer in Not	Dauer der „unterstützungswürdigen“ Notlage	Unterstützungsfonds- Zuwendung		Das Nettoeinkommen darf monatlich 1.170,-€ nicht übersteigen, die Grenze erhöht sich: Ehegatte plus 502,- € / unversorgte Kinder plus 249,- € pro Kind.	Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
ab dem <b>43. Tag</b>	Unterstützungsleistung	bis zu 20 Wochen	Unterstützungsleistung bis zu insgesamt 4.124,40 € d.s. 29,46 € täglich		Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 4 Wochen ab Beginn ist unerlässlich!	Zeitgerechte Krankmeldung und Antrag erforderlich! 14-tägige Weitermeldung
	Überbrückungshilfe (Beitragszuschuss)	bis zu 6 Monate		50% der vorgeschriebenen laufenden Pensions- und Krankenversicherungs- beiträge auf Ihr Beitragskonto Verdoppelung in Härtefällen möglich	Einkommensgrenze - siehe Hilfe für Unternehmer in Not	Antrag erforderlich
	Rehabilitationsleistungen		SVA Rehabilitationsmaßnahmen z.B. Hilfen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, Umschulungen, Übergangsgeld			Auskünfte erteilt: SVA Casemanager
ab dem <b>7. Monat</b>	Rehabilitation/Pension	für die medizinisch vom chefärztlichen Dienst festgestellte Dauer	Übergangsgeld, Pensionsleistungen		Ausgleichszulagenrichtsätze	Kontakt mit SVA Landesstelle

Vielen Dank.

[www.svagw.at](http://www.svagw.at)

GESUND  
IST  
GESÜNDER

**SVA**